

Die beamtenrechtliche Versorgung der Witwen, Witwer und Waisen

Ratgeber 01

Waisengeld (§23 BeamtVG)

Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorbenen Beamten oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, dem selbst ein Anspruch auf Ruhegehalt zugestanden hätte, erhalten grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Waisengeld.

Über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens bis zum 27. Lebensjahr, wird Waisengeld bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt; behinderten Waisen gegebenenfalls auch lebenslang.

Kein Waisengeld

erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Ihnen kann jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

Höhe des Waisengeldes (§24 BeamtVG)

Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 Prozent und für die Vollwaise 20 Prozent des auch dem Witwengeld zugrunde zu legenden Ruhegehaltes. Die Mindestversorgung der Waisen beträgt 12 Prozent bzw. 20 Prozent des Mindestruhegehaltes.

Kürzung der Hinterbliebenenversorgung (§25 BeamtVG)

Übersteigen Witwen- und Waisengelder zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrundeliegenden Ruhegehaltes, werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt. Die Kürzung entfällt oder vermindert sich, wenn ein Berechtigter ausscheidet.

Zahlungsbeginn für die Hinterbliebenenversorgung (§27 BeamtVG)

Die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung beginnt mit dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats (Beispiel: Sterbemonat Juni, Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenversorgung ab 1. Juli).

Witwerversorgung (§28 BeamtVG)

Die Vorschriften über die Gewährung von Witwengeld gelten entsprechend für den Witwer oder den geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

www.gdba.de

Erlöschen des Anspruchs auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld (§61 BeamtVG)

Der Anspruch der Witwen/Witwer und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

- für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
- für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
- für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens bis zum 27. Lebensjahr, wird Waisengeld bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes gewährt; behinderten Waisen ggf. auch lebenslang.

Hinzuverdienstgrenzen (§53 BeamtVG)

Einkommen eines Versorgungsberechtigten

- ▶ aus einer weiteren Verwendung im öffentlichen Dienst
- ▶ aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit (z. B. selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb)
- ▶ Erwerbseinkommen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld)

werden gleichermaßen auf die Versorgung angerechnet.

Höchstgrenzen für Hinterbliebene

- Witwen
ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zuletzt befunden hat, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages der Stufe 1 und der maßgebenden Stufe des Familienzuschlags.
- Waisen
40 Prozent des Betrages nach Ziffer 1. (unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages der Stufe 1 und der maßgebenden Stufe des Familienzuschlags).

In jedem Fall bleiben Witwen und Waisen mindestens 20 Prozent ihres Versorgungsbezugs erhalten.

Nach dem 65. Lebensjahr erfolgt nur noch eine Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) im vorstehenden Sinne.

Herausgeber:

Geschäftsführender Bundesvorstand der Verkehrsgewerkschaft GDBA,
Westendstraße 52, 60325 Frankfurt am Main (V2/B1-06/03)

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die aktiven Beamtinnen und Beamten wie auch die Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge wissen in der Regel über ihre Dienst- bzw. Versorgungsbezüge gut Bescheid.

Wissen sie aber auch, wie die Angehörigen, die Ehefrau bzw. der Ehemann und die Kinder im Falle ihres Ablebens „versorgt“ sind? Und wissen insbesondere die Ehefrauen über ihre spätere beamtenrechtliche Versorgung Bescheid?

Dieses Faltblatt der Verkehrsgewerkschaft GDBA will hier aufklärend wirken. Nicht bis in alle Einzelheiten. Denn dann könnte man gleich das Gesetz abdrucken. Aber die grundsätzlichen und wichtigsten Regelungen sollen aufgezeigt und damit den Angehörigen, insbesondere den Ehefrauen, eine gewisse Sicherheit für den „Fall des Falles“ gegeben werden.

Die Regelungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sind in diesem Faltblatt berücksichtigt.

Die Bezirksgeschäftsstellen der Verkehrsgewerkschaft GDBA stehen den Kolleginnen und Kollegen zur Klärung von Einzelfragen mit Rat und Tat zur Seite. Voraussetzung ist aber, dass sie rechtzeitig eingeschaltet werden.

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, erstreckt sich auch die Beamtenversorgung auf die Familienangehörigen. Hinterbliebene Ehegatten erhalten in der Regel Witwen- bzw. Witwergeld, Kinder erhalten Waisengeld.

Die Hinterbliebenenversorgung, im Abschnitt III des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) geregelt, umfasst:

- ⇒ Bezüge für den Sterbemonat,
- ⇒ Sterbegeld,
- ⇒ Witwengeld,
- ⇒ Witwenabfindung,
- ⇒ Waisengeld,
- ⇒ Unterhaltsbeiträge,
- ⇒ Witwersorgung.

Bezüge für den Sterbemonat (§17 BeamtVG)

Den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge des Verstorbenen.

Sterbegeld (§18 BeamtVG)

Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge bzw. des Ruhegehaltes. Das Sterbegeld ist einkommensteuerpflichtig.

Sind Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, auf Antrag Sterbegeld. Dieses „Kostenster-

begeld“ ist ein Auslagenersatz und wird höchstens bis zum vorgenannten Betrag (dem Zweifachen der Dienstbezüge bzw. des Ruhegehaltes) gezahlt. Dieses Sterbegeld ist einkommensteuerfrei.

Waisengeldberechtigte oder unterhaltsbeitragsberechtigte Kinder, die mit der Witwe eines Beamten oder Ruhestandsbeamten in häuslicher Gemeinschaft gewohnt haben, erhalten auch Sterbegeld beim Tode der Witwe.

Sonderregelung (für ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte): Beim Tod eines ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten ist das Sterbegeld so festzusetzen, als wenn der Urlaub mit Ablauf des dem Sterbemonat vorangegangenen Monats geendet hätte.

Witwengeld (§14 Abs. 5, §19 i.V.m. §69 e Abs. 5, §20 BeamtVG)

Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, eines an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorbenen Beamten auf Probe, der selbst Anspruch auf Ruhegehalt hätte oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Das Witwengeld beträgt 55 % des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Die Einführung eines Kinderzuschlags zum Witwen- und Witwergeld dient der Abmilderung dieser Absenkung (von 60 % auf 55 %). Das Witwengeld beträgt weiterhin 60%, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Hinweis: Ist das Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag (z.B. bei Zuruhesetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit, bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze von 63 Jahren) vermindert worden, bildet dieses verminderte Ruhegehalt die Grundlage für das Witwen- und Waisengeld.

Je nachdem, wie es sich für die Witwe günstiger darstellt, erhält sie als **Mindestversorgung** 60 Prozent des

⇒ amtsbezogenen Mindestruhegehaltes (35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) oder

⇒ amtsunabhängigen Mindestruhegehaltes (65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4; diesem Betrag [Mindestwitwengeld] wird der volle Erhöhungsbetrag von 30,68 € hinzugerechnet).

Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied

Bei hohem Altersunterschied (über 20 Jahre, kein Kind) wird das Witwengeld gekürzt; nach fünfjähriger oder längerer Dauer der Ehe baut sich die Kürzung wieder ab, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Mindestens ist aber das Mindestwitwengeld zu zahlen.

Keinen Anspruch auf Witwengeld haben

- ➔ Witwen nach kurzer Dauer der Ehe mit einem Beamten oder Ruhestandsbeamten (Vermutung der „Versorgungsehe“) und
- ➔ sogenannte nachgeheiratete Witwen (Eheschließung mit dem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem 65. Lebensjahr).

Diese „nachgeheirateten“ Witwen erhalten jedoch einen Unterhaltsbeitrag unter angemessener Anrechnung von Erwerbseinkommen (aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit) und Erwerbserwerbseinkommen (z.B. Altersruhegeld oder Erwerbsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund früherer eigener Beschäftigung oder Tätigkeit). Diese Einkommensarten sind im § 18a Absätze 2 und 3 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) erläutert. Die dortige Aufzählung ist abschließend.

www.gdba.de

Unterhaltsbeitrag für die geschiedene Witwe (§22 BeamtVG)

Die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit dem Verstorbenen nach dem 30. Juni 1977 geschieden worden ist, erhält auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsbeitrag.

Ist die Ehe vor dem 1. Juli 1977 ohne Schuld der Witwe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, richtet sich die Gewährung des Unterhaltsbeitrages nach den alten Regelungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG § 125 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 Abs. 1 BeamtVG).

Witwenabfindung (§21 BeamtVG)

Im Falle einer Wiederverheiratung erhält eine Witwe mit Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag eine Witwenabfindung. Diese wird in Höhe des vierundzwanzigfachen Betrages, den sie nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhenvorschriften für den Monat der Verheiratung erhalten hat, in einer Summe gezahlt. Sie ist einkommensteuerfrei. Sie wird von Amts wegen gezahlt, sobald die Witwe ihre Wiederverheiratung angezeigt hat.

Wiederaufleben des Versorgungsanspruchs

Im erneuten Witwenfalle lebt der Anspruch der Witwe auf Versorgung aus erster Ehe wieder auf. Ist der der Abfindung zugrundeliegende Zeitraum (24 Monate) dann noch nicht abgelaufen, ist der auf die Zeit nach dem Wiederaufleben des Versorgungsbezuges entfallende Teil der Witwenabfindung wieder einzubehalten